

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Neunkirchen

(in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.10.2018, gültig ab 01.01.2019)

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Bereitstellung der gemeindlichen Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Gemeinde Neunkirchen zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 6 und 19 der Satzung über die Abfallentsorgung genannte Personenkreis. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Vierteljahres an gebührenpflichtig, das dem Vierteljahr der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren in Höhe von 74,00 € jährlich je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EGW) erhoben.

(2) Bei der Veranlagung nach Absatz 1 bleiben pro Familie das 3. und jedes weitere Kind unter 18 Jahren unberücksichtigt.

(3) In Fällen, in denen durch häusliche Krankenpflege auf Dauer erkennbar mehr häuslicher Abfall entsteht, kann die Gemeinde gegen Nachweis kostenlos zusätzliches Behältervolumen zur Verfügung stellen.

(4) Für Grundstücke, auf denen unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen, nachweisbare Eigenkompostierung aller auf dem Grundstück anfallender und problemlos kompostierbarer Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz betrieben wird und für diese Befreiung schriftlich erteilt wurde, verringert sich auf Antrag die im § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Gebühr je Einwohner bzw. EGW auf jährlich 56,00 €.

(5) Bei Restmülltonnen, die nach den Vorgaben der Gemeinde gekennzeichnet sind und während des gesamten Kalenderjahres nur an jedem zweiten Abfuhrtermin abgefahren werden, ermäßigt sich der in § 3 Abs. 1 genannte Betrag pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert nachträglich um 12,50 €.

(6) Für die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes in Form eines Papiersacks zur Entsorgung von Biomüllabfällen (Biomüllsack) wird eine Gebühr von 3,00 € je Sack erhoben. Es dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllsäcke zur Entsorgung von Bioabfall verwendet werden. Die Entsorgung erfolgt im Turnus der Entleerung der Biomülltonne.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, zu dem die Benutzung eingestellt wird. Gleiches gilt für Veränderungen.

(2) Veränderungen sind der Gemeinde spätestens eine Woche nach dem Stichtag bekanntzugeben. Später mitgeteilte Änderungen zugunsten des Gebührenpflichtigen bleiben bis zum nächstfolgenden Stichtag unberücksichtigt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgung folgt. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Neunkirchen festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, zu dem die Benutzung eingestellt wird. Gleiches gilt für Veränderungen.